

## Fakten

### ► Kosten-Übernahme

Gesetzliche Krankenkassen müssen Arzneimittel der alternativen Medizin bezahlen, wenn sie standardmäßig eingesetzt werden. Dies entschied das Sozialgericht Speyer (AZ S 7 KR 283/06).

Die Krankenkassen können wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung Berufung beim Landessozialgericht einlegen. Das Gericht gab mit seinem Urteil der Klage einer Patientin statt. Ein Arzt hatte ihr zur Krebsbehandlung ein Mistelpräparat verschrieben, das regelmäßig im Rahmen der so genannten anthroposophischen Therapie angewandt wird.

Die Krankenversicherung verweigerte die Kostenübernahme mit der Begründung, das Präparat sei nicht verordnungsfähig. Die Richter befanden, das hier betroffene Medikament sei beispielsweise allein im Jahr 2003 insgesamt 125 000 mal verordnet worden. Dies entspreche der Behandlung von fast 65 Prozent aller Krebspatienten.

(tmn)

Der Sonntag im Breisgau  
Hans. Freiburg v. 11.11.07  
S. 8